

## DEUTSCH

### REGLEMENT PAT SCHAFFHAUSER – STIFTUNG

#### 1. NAME, SITZ UND ZWECK

##### Art. 1

1. Die Pat Schafhauser-Stiftung ist durch den Stiftungsakt, das vorliegende Reglement und durch die Art. 80 ff. ZGB geregelt.
2. Gründer ist der Schweizerische Eishockeyverband; heute Swiss Ice Hockey Federation.

##### Art. 2

1. Sitz der Stiftung ist Glattbrugg.

##### Art. 3

1. Die Stiftung bezweckt mit Erträgen ihres Vermögens, die finanzielle Unterstützung bei persönlichen Notlagen, die als Folge des Ausübens des Eishockeysports entstanden sind; die Finanzierung von Projekten, die für die Prävention von Unfällen im Eishockeysport und allgemein für die Förderung der Gesundheit geeignet sind; sowie die Unterstützung von anderen Projekten, die dem Eishockeysport bzw. der Förderung der Gesundheit dienen, gemäss Entscheid des Stiftungsrates.
2. Ein Anspruch auf Vergabungen seitens der Destinatäre, bezüglich Art. 3, Abs. 1, besteht jedoch nicht
3. Gönner-Unterstützung: Unterstützung für Mitglieder der Gönnervereinigung (GöV) gemäss separatem Leistungsplan.
4. Die Vergabungen sollen unter keinen Umständen für administrative Zwecke verwendet werden, sondern unmittelbar ihrer Bestimmung zugeführt werden. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, die Vergabungen an entsprechende Auflagen zu knüpfen.
5. Die Substanz der Stiftung soll grundsätzlich nicht angegriffen werden.
6. Der Stiftungsrat ist nicht verpflichtet, sämtliche Erträge eines Jahres für Vergabungen zu verwenden, sondern kann entsprechende Rückstellungen vornehmen.

##### Art. 4

1. Der Gründer widmet der Stiftung ein Kapital von SFr. 75'000.-.
2. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen erhöht werden, welche jedoch nicht an Bedingungen geknüpft sein dürfen, die dem Stiftungszweck zuwiderlaufen.

3. Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge können, abgesehen von den Kosten für die Verwaltung der Stiftung, nur im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet werden.
4. Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen nach seinem eigenen vorsichtigen Gutdünken.

## 2. ORGANISATION

### Art. 5

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) der Stiftungsrat;
  - b) die Geschäftsführung
  - c) die Revisionsstelle.

### Art. 6

1. Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat von 4 (vier) bis 11 (elf) Mitgliedern verwaltet, wovon die ersten 4 Mitglieder die folgenden Persönlichkeiten sein müssen:
  1. ein Mitglied des Verwaltungsrats der SIHF;
  2. ein Präsident
  3. ein Spieler Vertreter
  4. ein Schiedsrichter Vertreter
  5. ein Vertreter Amateursport
  6. ein Vertreter Leistungssport

Die möglichen Mitglieder 2 - 11 müssen eishockeyaffin sein, können, aber müssen keine Funktion bei einem Club oder beim Verband innehaben.

2. Der Gründer ernennt die Mitglieder des ersten Stiftungsrates und danach werden alle Stiftungsräte, mit Rücksicht auf Art. 6 Abs. 1, und auf Vorschlag von mindestens 4 Stiftungsräten, vom Verwaltungsrat der SIHF gewählt.

### Art. 7

1. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt ein Jahr.
2. Sie gelten als stillschweigend wiedergewählt, falls diese nicht innert eines Monats nach Ablauf ihres Mandates ersetzt werden.
3. Die Tätigkeit des Stiftungsrats ist ehrenamtlich, so dass auch die entstandenen Kosten nicht vergütet werden.

#### Art. 8

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, welche das Gesetz, der Gründungsakt oder das Reglement nicht anderen Organen übertragen, insbesondere:

- a) die Annahme von Zuwendungen zugunsten der Stiftung;
- b) Kauf, Verkauf, Belastung von Mobilien und Immobilien im Rahmen des Zweckes und der Verwaltung des Vermögens der Stiftung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss über die Vergabung im Rahmen des Stiftungszweckes;
- d) Bezeichnung der Personen, welche ermächtigt sind, die Stiftung zu vertreten und Bestimmung der Zeichnungsbefugnis;
- e) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f) Erlass und Änderung des Reglements.

#### Art. 9

1. Der Stiftungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vize-Präsidenten und einen Sekretär. Bei Bedarf kann an Stelle des Sekretärs ein Geschäftsführer bestimmt werden. Der Geschäftsführer kann, muss jedoch nicht dem Stiftungsrat angehören.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte im Auftrag des Stiftungsrats, setzt die Beschlüsse des Stiftungsrats um und rapportiert regelmässig zweimonatlich per E-Mail an den Stiftungsrat.
3. Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch den Präsidenten jedes Mal, wenn es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber einmal im Jahr.
4. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vize-Präsident dessen Befugnisse und, falls auch dieser nicht handeln könnte, das amtsälteste Mitglied des Stiftungsrates.
5. Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt wenigstens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Datum, unter Angaben der Traktanden.
6. Der Stiftungsrat kann nur rechtsgültige Beschlüsse fassen, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst.
7. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
8. Die Sitzungen des Stiftungsrates finden in der Regel am Sitz der Stiftung statt.

#### Art. 10

1. Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat ernannt. Sie besteht aus einer oder mehreren befähigten Personen; das Mandat kann auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.
2. Die Revisionsstelle bleibt ein Jahr im Amt und ist wieder wählbar.

Art. 11

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und die Bilanz der Stiftung, sie unterbreitet dem Stiftungsrat innert sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht.

3. GESCHÄFTSJAHR

Art. 12

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahrs.

4. AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

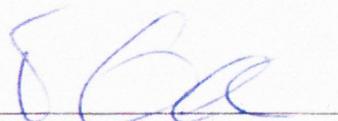
Art. 13

1. Die Stiftung ist aufzulösen, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann.
2. Der Beschluss muss durch den Stiftungsrat einstimmig gefasst werden.
3. Der Stiftungsrat beschliesst über die Verwendung des Stiftungsvermögens, welches aber entsprechend dem von der Stiftung verfolgten Zweck zu verwenden ist.

Das vorliegende Reglement wurden aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrats vom 7. 9. 2020 angepasst und ersetzt dasjenige vom 30. August 2019.

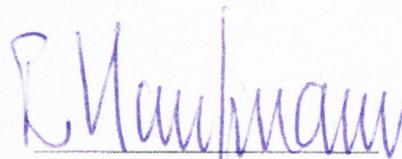
Glattbrugg, 20. September 2020

Präsident:



Fabio Oetterli  
Präsident Stiftungsrat  
Pat Schafhauser-Stiftung

Mitglied:



Beat Kaufmann  
Mitglied Stiftungsrat  
Pat Schafhauser-Stiftung